

Satzung
des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege
und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozi-
algesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 09.12.2011, in Verbindung mit §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 13.06.2012 nachstehende Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Peine erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes durch das Familien- und Kinderservicebüro zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfüllen.

- (3) Die Förderung der Kindertagespflege bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 12 Monate. Eine Weiterbewilligung ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Für die Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1 ist eine sozialpädagogische Stellungnahme erforderlich.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Befindet sich eine Kindesmutter, deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Tagespflege betreut wird, im Mutterschutz, wird die Tagespflege maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter gefördert.
- (5) Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Regelung des Ab-

Anlage zur Vorlage Nr. 63/2012

satzes 2 gilt dann weiterhin für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres.

- (6) Der Umfang der Tagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten. Die vorgesehenen Betreuungszeiten sind durch die Vereinbarung zur Kindertagespflege nachzuweisen. Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.
- (7) Für die Eingewöhnung wird höchstens die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit vergütet – in der Regel verteilt auf zwei Wochen. Im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch das Familien- und Kinderservicebüro erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis ist auf maximal 5 Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit der Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Peine nachzuweisen, dass sie pro Jahr an mindestens einer für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden teilgenommen hat.
- (3) Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt kooperiert. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft liegt zum Beispiel vor, wenn die Kindertagespflegeperson nicht an notwendigen Fortbildungen teilnimmt.

§ 4

Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfü-

gen, die sie in qualifizierten Lehrgängen nach Maßgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

§ 5

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich durch das Familien- und Kinderservicebüro informiert und beraten.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII vorher festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen sowie andere Interessierte werden in allen die Durchführung der Tagespflege betreffenden Fragen fachkundig beraten.
- (4) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, ob die vorgeschlagene Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 6

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zunächst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.

Anlage zur Vorlage Nr. 63/2012

- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 4,00 € inklusive Verpflegungsgeld pro geleisteter, vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannter Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Davon entfallen 1,50 € auf den Sachaufwand und 2,50 € als Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird für die Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine Pauschale von 10,00 € gezahlt. Eine gesonderte Vergütung der Betreuungsstunden erfolgt nicht.
- (4) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson zu bestätigen.
- (5) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 30,-€ jährlich erstattet.

§ 7

Kranken- und Unfallversicherung, Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson, die dem Familien- und Kinderservicebüro zur Vermittlung zur Verfügung steht, umfasst auf Antrag nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ebenso
 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Für die Erstattung der angemessenen Beiträge ist Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson dem Familien- und Kinderservicebüro zur Vermittlung zur Verfügung steht. Steht die Tagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.

§ 8

Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung

- (1) Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und einzelne Krankheitstage des Kindes werden mit einer Pauschale vergütet. Vorausset-

Anlage zur Vorlage Nr. 63/2012

zung ist, dass das Tagespflegeverhältnis mindestens 3 Monate bestanden hat.

- (2) Die Zahlung der Ausfallzeiten erfolgt zum Jahresende bzw. mit Beginn des nächsten Kalenderjahres oder bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Die Berechnung des Betrages für die Ausfallzeiten erfolgt als Durchschnittsberechnung nach den monatlich geleisteten Tagespflegezahlungen für die Dauer von 4 Wochen.
- (4) Erfolgt die Betreuung nicht während des gesamten Jahres, besteht ein anteiliger Anspruch. Bei einem Jahresanspruch von 4 Wochen erfolgt z. B. bei einem 6 Monate dauernden Betreuungsverhältnis die Vergütung für 2 Wochen.
- (5) Bei Erkrankung des Kindes über einen längeren Zeitraum kann eine Vergütung für die Dauer von 4 Wochen erfolgen, wenn das Kind auf Grund der Erkrankung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht betreut werden kann und die Tagespflegeperson den Betreuungsplatz frei hält.

§ 9

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser der Beitragsschuldner.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das in Tagespflege betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen der Erziehungsberechtigten und den vereinbarten monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus dem Kostenbeitragstarif zu dieser Satzung (Anlage).
- (4) Befinden sich mindestens 2 Kinder zeitgleich in einer Kindertagesbetreuung, wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (5) Eine Nachtbetreuung nach § 6 Abs. 3 wird in der Kostenbeitragsberechnung mit 2,5 Betreuungsstunden berücksichtigt.

Anlage zur Vorlage Nr. 63/2012

- (6) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach der Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- (7) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.
- (8) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 10

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Einkommensstabelle des Kostenbeitragstarifs.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. § 82 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 84 SGB XII. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in den §§ 83 und 84 SGB XII genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Das Bruttoeinkommen wird entsprechend § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigt und entspricht dann dem Monatseinkommen lt. Einkommensstabelle des Kostenbeitragstarifs.
- (3) Grundsätzlich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Hilfestellung maßgeblich. Berechnungsgrundlage bilden bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten 6 Kalendermonate vor dem Beginn der Hilfestellung. Wird die Erwerbstätigkeit erst mit dem Beginn der Tagespflege aufgenommen, ist das zukünftige Einkommen zugrunde zu legen. Einmalzahlungen werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist ein Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zu ermitteln.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Bestandskräftige Kostenbeitragsbescheide bleiben hiervon unberührt. Die Berechnungsgrundlagen zur Kostenbeitragsermittlung gelten weiter bis zum 31.12.2012.
- (2) Der Kostenbeitragstarif zu dieser Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Peine, 13. Juni 2012
Landkreis Peine
Der Landrat

L.S.

Einhaus